



Anhang 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GAUMEN HOCH GmbH

für Gastronomiebetriebe

(„AGB“)

Zweite Fassung vom 23. Februar 2024

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Abschlüsse eines Werteallianzpartner:innenvertrages mit Gastronomiebetrieben zwischen der Werteallianzpartner:in („Werteallianzpartner:in“) und GAUMEN HOCH GmbH, einer Gesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 473261 y mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse 1010 Wien, Gashofgasse 3/7/33 („Gaumen Hoch“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB einsehbar unter www.gaumenhoch.at/agbgastronomie. Werteallianzpartner:in und Gaumen Hoch werden jeweils einzeln „Vertragspartei“ und gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich auf die AGB hingewiesen wird.

1.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Werteallianzpartner:innenverträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Begriffsbestimmungen

Akkreditierte Werteallianzpartner:in bezeichnet einen Gastronomiebetrieb (z.B. Restaurant, Gasthaus, Wirtshaus, Betriebskantine, Schulkantine, Café, Bar, u.ä.), der sich im Zuge des Zertifizierungsprozesses gemäß [Anhang 2](#) Gastronomie Zertifizierungsprozess, durchgeführt durch die durch die LVA GmbH, FN 236286 f Magdeburggasse 10, A – 3400 Klosterneuburg („Unabhängige Zertifizierungsstelle“), gemäß den Zertifizierungskriterien gemäß [Anhang 4](#) Gastronomie Zertifizierungskriterien

als Akkreditierte Werteallianzpartner:in qualifiziert hat.

Betrieb bezeichnet das/die von der Akkreditierten Werteallianzpartner:in betriebene Restaurant, Gasthaus, Wirtshaus, Betriebskantine, Schulkantine, Café, Bar, u.ä., welches in dem Werteallianzpartner:innenvertrag vom Vertragspartner als Betriebsstandort angegeben wurde.

Gaumen Hoch Online Plattform bezeichnet die auf der Website www.gaumenhoch.at veröffentlichten, redaktionellen Beiträge.

Gaumen Hoch Zertifikat bezeichnet das nach erfolgreich absolvierter Überprüfung durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle und Gaumen Hoch ausgestellte Zertifikat.

Logo bezeichnet das Kennzeichen für Gaumen Hoch.

Marke Gaumen Hoch bezeichnet die eingetragene Wortmarke GAUMEN HOCH mit dem räumlichen Geltungsbereich Österreich, Deutschland und Schweiz.

Marke Gaumen Hoch und *Logo* werden zusammen im Folgenden auch als Marke Gaumen Hoch bezeichnet.

Maßnahmenkatalog bezeichnet die in [Anhang 5](#) Gaumen Hoch Maßnahmenkatalog enthaltenen Abweichungen, Fristen, Anmerkungen und daraus resultierende Maßnahmen sowie Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen die angeführten Maßnahmen.

Transparenzkarte bezeichnet den Ausweis jener Lieferant:innen der Akkreditierten Werteallianzpartner:in, von welchen der Betrieb seine zur Herstellung der Speisen verwendeten Lebensmittel bezieht.

Unabhängige Zertifizierungsstelle bezeichnet die LVA GmbH, FN 236286F9 Magdeburggasse 10, A – 3400 Klosterneuburg.

Zertifizierungskriterien bezeichnet die in [Anhang 4](#) Gastronomie Zertifizierungskriterien ausgewiesenen

Zertifizierungskriterien, deren Einhaltung Voraussetzung für die Akkreditierung ist.

Zertifizierungsablauf bezeichnet die in [Anhang 2](#) Gastronomie Zertifizierungsprozess ausgewiesenen Abläufe.

3. Vertragsgegenstand – Leistungen von Gaumen Hoch

3.1. Gaumen Hoch bietet der Akkreditierten Werteallianzpartner:in nach Leistung des Werteallianzpartner:innenbeitrages gemäß Punkt 6 dieser AGB nachstehende Leistungen:

3.1.1. Führen der Marke Gaumen Hoch

3.1.1.1. Gaumen Hoch erteilt für die jeweilige Laufzeit des Wertepartner:innenvertrages der Akkreditierten Werteallianzpartner:in die einfache Lizenz zum Führen der Marke Gaumen Hoch („Lizenz“) im Betrieb der Akkreditierten Werteallianzpartner:in. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in ist berechtigt unter Verwendung der Marke Gaumen Hoch für ihren Betrieb zu werben. Dies umfasst die Verwendung der Marke Gaumen Hoch in der Menükarte, in sämtlichen Werbemitteln der Akkreditierten Werteallianzpartner:in sowie die Verwendung zur Werbung Online und auf Social Media.

3.1.1.2. Zu diesem Zwecke wird der Akkreditierten Werteallianzpartner:in das Logo in Print- und Online Auflösung sowie in einer Farb- und einer Schwarzweiß-Variante zur Verfügung gestellt.

3.1.1.3. Der Akkreditierten Werteallianzpartner:in ist es untersagt, die Marke Gaumen Hoch für andere als die unter Punkt 3.1.1.1 dieser AGB ausgewiesenen Zwecke zu verwenden.

3.1.1.4. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in verpflichtet sich dazu, die Marke Gaumen Hoch wie folgt sichtbar zu machen:

- Anbringen des Gaumen Hoch Schildes (siehe Punkt 3.1.3 dieser AGB) an der Hausmauer im Eingangsbereich zum Betrieb. Sofern dies baulich

nicht möglich ist, ist dieses nach Absprache mit Gaumen Hoch anderswo für Gäste sichtbar anzubringen;

- sofern eine Website vorhanden ist, Veröffentlichung des Logos auf der Website der Akkreditierten Werteallianzpartner:in.

3.1.1.5. Die Lizenz ist nicht übertragbar und berechtigt die Akkreditierte Werteallianzpartner:in nicht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

3.1.1.6. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in verpflichtet sich, die Marke Gaumen Hoch in jedem Einzelfall exakt und ausschließlich in der eingetragenen und ihr zur Verfügung gestellten Form zu benutzen. Auch die geringste Divergenz erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von Gaumen Hoch. Im Falle eines Verstoßes gilt Punkt 7 dieser AGB entsprechend.

3.1.1.7. Der Verlust der Akkreditierung der Werteallianzpartner:in (siehe Punkt 7 iVm Punkt 7 dieser AGB) stellt jedenfalls einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und führt zum sofortigen Verlust der Lizenz. Jeder Verweis auf die Marke Gaumen Hoch ist in diesem Falle sofort auf eigene Kosten zu entfernen und ist jede weitere Verwendung zu unterlassen.

3.1.1.8. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unabhängig von der anderen Vertragspartei das Marktgeschehen zu beobachten und die Verwendung von – mit der Marke Gaumen Hoch – verwechselbaren Marken im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz zu überwachen.

3.1.1.9. Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten – mit der Marke Gaumen Hoch – verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen der Marke Gaumen Hoch umgehend zu unterrichten.

3.1.2. Organisation einer externen Zertifizierung durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle

3.1.2.1. Voraussetzung für das Führen der Marke Gaumen Hoch ist eine

Zertifizierung durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle sowie die permanente Einhaltung der Zertifizierungskriterien gemäß Anhang 4 Gastronomie Zertifizierungskriterien und des Anhang 5 Maßnahmenkataloges.

3.1.2.2. Ziel von Gaumen Hoch und ihren Werteallianzpartner:innen ist es, eine Bewegung für gesunden, nachhaltigen Lebensmittelkonsum zu schaffen. Daher werden die Zertifizierungskriterien künftig durch Beiziehung eines Expert:innenbeirats stetig weiterentwickelt. Die ggf. angepassten Zertifizierungskriterien wird Gaumen Hoch aktiv an bestehende Werteallianzpartner:innen kommunizieren sowie auch jeweils aktuell auf der Website (www.gaumenhoch.at) veröffentlichen.

3.1.2.3. Die Kontrollen durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle finden unangekündigt statt. Die Werteallianzpartner:in hat bei Unterzeichnung des Werteallianzpartner:innenvertrages, auf Aufforderung, Wochentage und Zeitfenster, an denen eine Kontrolle stattfinden kann, sowie die jeweilige Ansprechperson (mit Kontaktdaten) im Betrieb der Werteallianzpartner:in zu benennen. Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die Werteallianzpartner:in zeitgerecht aufgefordert, wiederum die notwendigen Unterlagen für eine erneute, verpflichtende Überprüfung vorzubereiten. Nähere Details zum Ablauf der Zertifizierung sind dem Anhang 2 Gastronomie Zertifizierungsprozess zu entnehmen. Sofern die Kontrolle durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle nicht erfolgen kann, weil seitens der Werteallianzpartner:in z.B. keine Ansprechperson verfügbar ist, behält sich Gaumen Hoch vor, die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten für den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

3.1.2.4. Die Werteallianzpartner:in ist verpflichtet, den von der Unabhängigen Zertifizierungsstelle beauftragten Personen zu Kontrollzwecken ungehinderter Zugang zu allen Betriebsteilen/Anlagen zu gewähren, alle im Rahmen der Kontrolltätigkeit relevanten Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen, die zur

Durchführung der Kontrolle notwendig sind, fristgerecht und vollständig auszuhandigen. Nähere Details sind dem Anhang 2 Gastronomie Zertifizierungsprozess zu entnehmen.

3.1.2.5. Über jede Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt. Die Werteallianzpartner:in ist dazu verpflichtet, bei sonstiger Verfristung, allfällige Einwände gegen den Kontrollbericht samt Begründung binnen 2 Wochen nach Erhalt des Kontrollberichtes, schriftlich an die Unabhängige Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Die Unabhängige Zertifizierungsstelle hat berechnigte Einwände zu berücksichtigen. Können Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle (z.B. bezüglich nicht Erteilung, Aussetzung, Entzug oder Streichung des Zertifikates) zwischen der Werteallianzpartner:in und der Unabhängigen Zertifizierungsstelle nicht gelöst werden, hat die Werteallianzpartner:in das Recht, die Gaumen Hoch Geschäftsführung zu informieren. Gaumen Hoch wird sich in einem solchen Fall darum bemühen, eine bestmögliche, alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

3.1.2.6. Die Werteallianzpartner:in erklärt sich bereit, die ihr gegebenenfalls von der Unabhängigen Zertifizierungsstelle aufgetragenen Maßnahmen fristgerecht durchzuführen und sich für die Fortführung der Marke Gaumen Hoch den gemäß Anhang 5 Gaumen Hoch Maßnahmenkatalog vereinbarten Korrekturmaßnahmen bzw. Sanktionen sowie den ggf. angepassten Zertifizierungskriterien gemäß Anhang 4 Gastronomie Zertifizierungskriterien zu unterwerfen.

3.1.2.7. Die Überprüfung des Betriebes der Werteallianzpartner:in findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Das Gaumen Hoch Zertifikat hat nach erster positiver Prüfung durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle Gültigkeit bis zum darauffolgenden Prüfungstermin. Voraussetzung für das Führen der Marke Gaumen Hoch gemäß Punkt 3.1.1 dieser AGB sowie die Verwendung des Zertifikats gemäß Punkt 3.1.4 dieser AGB ist

jeweils eine positive Prüfung des Betriebes der Werteallianzpartner:in.

3.1.2.8. Die Kosten für die Durchführung der Zertifizierung durch die Unabhängige Zertifizierungsstelle, wie im Werteallianzpartner:innenvertrag vereinbart, trägt in jedem Fall, so auch bei einem negativen Prüfungsergebnis, die Werteallianzpartner:in.

3.1.2.9. Für den Fall, dass eine Werteallianzpartner:in bei der (Erst-)zertifizierung die Kriterien nicht vollständig erfüllt, kann eine erneute Prüfung beantragt werden, sobald die Kriterien erfüllt sind. Die Kosten hierfür trägt die Werteallianzpartner:in.

3.1.2.10. Eine Beauftragung der Unabhängigen Zertifizierungsstelle erfolgt erst nach Begleichung der Zertifizierungskosten gemäß Punkt 6.1.1 dieser AGB.

3.1.3. Gaumen Hoch Schild für Außenwand

Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in erhält ein Gaumen Hoch Schild für die Anbringung an der Außenseite ihres Betriebes, welches sie als Werteallianzpartner:in von Gaumen Hoch ausweist. Die Werteallianzpartner:in verpflichtet sich zur Anbringung dieses Schildes wie unter Punkt 3.1.1.4 dieser AGB geregelt.

3.1.4. Aushändigung des Gaumen Hoch Zertifikates

Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in erhält ein Gaumen Hoch Zertifikat für die Anbringung innerhalb ihres Betriebes, welche sie als Werteallianzpartner:in von Gaumen Hoch ausweist.

3.1.5. Vorstellung des Werteallianzpartner:innenbetriebes auf der Gaumen Hoch Online Plattform

Nach Erhalt der Zertifizierung wird die Akkreditierte Werteallianzpartner:in binnen 4 Wochen auf der Online Plattform der Gaumen Hoch vorgestellt und erklärt sich die Akkreditierte Werteallianzpartner:in mit dieser Veröffentlichung einverstanden. Es gilt Punkt 4 dieser AGB.

3.1.6. Aufnahme in die integrierte Suchfunktion auf der Gaumen Hoch Online Plattform

Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in hat die Möglichkeit, ihren Betrieb auf der digitalen Gaumen Hoch Landkarte, welche unter www.gaumen-hoch.at verfügbar ist, auszuweisen.

3.1.7. Gaumen Hoch Magazin

Gaumen Hoch verlegt voraussichtlich ab dem Jahr 2024 das Gaumen Hoch Magazin, welches die Akkreditierte Werteallianzpartner:in zur kostenlosen Verteilung an ihre Kund:innen erhält.

3.1.8. Kommunikation und Bewerbung

Gaumen Hoch ist bestrebt, eine möglichst hohe Sichtbarkeit von Gaumen Hoch und den Werteallianzpartner:innen durch gezielte Kommunikations- und Werbekampagnen gemäß nachstehenden, exemplarischen Maßnahmen zu generieren:

- Social Media: Instagram, Facebook, LinkedIn, Youtube;
- Redaktionelle Verbreitung auf Social Media plus Bewerbung ausgewählter Artikel der Gaumen Hoch Online Plattform über Social Media- und Google Ads;
- Medienpartnerschaften;
- Pressearbeit: Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in wird nach bester Möglichkeit ausgewählte Akkreditierte Werteallianzpartner:innen in die aktive Medienarbeit (in Interviews, Artikel zu Gaumen Hoch oder etwa bei Betriebsbesuchen mit Journalisten/Influencern) integrieren, wobei die Auswahl der jeweiligen Akkreditierten Werteallianzpartner:innen der Redaktion von Gaumen Hoch vorbehalten bleibt.

3.1.9. Podcast

Gaumen Hoch betreibt zur Vermittlung von Wissen und zusätzlicher Stärkung der Marke Gaumen Hoch einen eigenen Podcast.

4. Veröffentlichungen durch Gaumen Hoch

4.1. Für sämtliche unter Punkt 3.1.5 bis einschließlich Punkt 3.1.9 dieser AGB genannte Veröffentlichungen ist Gaumen Hoch auf die Zurverfügungstellung von Informationen (z.B. auch in Form von Interviews), Unterlagen und Bildmaterial durch die Akkreditierte Werteallianzpartner:in angewiesen.

4.2. Diese Informationen sind gemäß den zeitlichen Vorgaben der Gaumen Hoch Redaktion an diese bekanntzugeben sowie in leserlicher, richtiger, vollständiger und brauchbarer Qualität zu übermitteln. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in erhält im Anschluss eine Probeansicht des Druckes bzw. der Veröffentlichung, welche sie binnen 3 Werktagen freizugeben hat. Ohne fristgerechte Freigabe kann keine Veröffentlichung erfolgen und übernimmt Gaumen Hoch hierfür keine wie immer geartete Haftung.

4.3. Gaumen Hoch behält sich vor, die Inhalte ihrem sachgemäß auszuübenden redaktionellen Ermessen entsprechend auszugestalten. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in hat keinen Anspruch auf eine gewisse Anzahl oder Frequenz von Veröffentlichungen jeglicher Art, in welchen der Betrieb der Akkreditierten Werteallianzpartner:in genannt wird. Gaumen Hoch wird sich redlich bemühen, jede Akkreditierte Werteallianzpartner:in gleichwertig zu präsentieren.

4.4. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in sichert zu, dass sie sich mit allen für die Veröffentlichung der durch sie zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Bildmaterial relevanten Rechtsvorschriften vertraut gemacht hat und die Veröffentlichung keine dieser Bestimmungen verletzt.

4.5. Insbesondere sichert die Akkreditierte Werteallianzpartner:in zu, dass sie sowohl über die für Printausgabenveröffentlichung des Gaumen Hoch Magazins, für die Veröffentlichung auf der Gaumen Hoch Online Plattform, zur Verwendung als Werbemittel jeglicher

Art in externen Medien (Online und Print) Dritter, auf Werbeplakaten, in Social Media, als auch über die für dauerhafte (unbefristete) digitale Zugänglichmachung (einschließlich ePaper und digitalen Archiven) auf www.gaumen-hoch.at erforderlichen Rechte verfügt. Für den Fall, dass Foto Credits anzuführen sind, sind diese gesondert und ausdrücklich bekanntzugeben.

4.6. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in verpflichtet sich, Gaumen Hoch sowie deren Mitarbeiter:innen hinsichtlich aller Ansprüche, die aus einer von ihr freigegebenen Veröffentlichung resultieren, und hinsichtlich jeglicher diesbezüglicher zivil-, straf- oder verwaltungsstrafrechtlicher Inanspruchnahme der Gaumen Hoch oder ihrer Mitarbeiter vollständig schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten.

5. Ethische Prinzipien

5.1. Gaumen Hoch wird geleitet und inspiriert von der Vision, eine Bewegung für gesunden, nachhaltigen Lebensmittelkonsum zu schaffen und somit zu einer lebenswerten Umgebung für Menschen und Tiere beizutragen. Unsere Wertepartner:innenallianz beruht auf unseren Werten.

5.2. Die Einhaltung der Ethischen Prinzipien trägt dazu bei, ein hohes Maß an Vertrauen zu schaffen und solide und nachhaltige Beziehungen aufzubauen.

5.3. Gaumen Hoch stellt hohe Erwartungen an sich selbst, ihre Geschäfte auf ehrliche, offene und ethische Weise zu führen. Diese Erwartungen sind auch von unseren Werteallianzpartner:innen zu teilen.

5.4. Schlechte Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter:innen, umweltschädigendes Verhalten, Korruption und Betrug, Handlungen gegen das Tierwohl sowie die Misshandlung von Tieren widersprechen den Zielen unserer Wertepartner:innenallianz.

5.5. Diese Handlungen und Umstände schädigen das Vertrauen der Mitarbeiter:innen, Werteallianzpartner:innen,

Kund:innen, Unterstützer:innen und anderer Stakeholder:innen der Gaumen Hoch sowie die Marke Gaumen Hoch.

5.6. Jegliches Verhalten einer Akkreditierten Werteallianzpartner:in das in diesem Sinne als illegal, unethisch oder als nachteilig für die Marke Gaumen Hoch angesehen werden kann, stellt einen Vertrauensbruch dar und berechtigt Gaumen Hoch zu einer sofortigen Aufkündigung des Werteallianzpartner:innenvertrages gemäß Punkt 10.1 dieser AGB.

6. Akkreditierter Werteallianzpartner:innenbeitrag und Zertifizierungskosten

6.1.1. Mit Unterfertigung dieses Werteallianzpartner:innenvertrages werden durch Gaumen Hoch die Kosten für die Zertifizierung, wie in dem Werteallianzpartner:innenvertrag vereinbart, in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

6.1.2. Die Rechnung über den jährlich zu leistenden Akkreditierten Werteallianzpartner:innenbeitrag wie ausgewiesen in [Anhang 3](#) Gastronomie Mitgliedsbeiträge und wie im Werteallianzpartner:innenvertrag vereinbart, wird nach Erteilung des Zertifikates übermittelt und ist binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Gaumen Hoch behält sich vor [Anhang 3](#) Gastronomie Mitgliedsbeiträge und somit die Preisgestaltung jährlich anzupassen. Eine solche Preisanpassung wird jeweils bis 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres mit Gültigkeitsbeginn 1. Jänner des darauffolgenden Jahres verlautbart.

Für den Fall, dass die Werteallianzpartner:in mit einer solchen Preiserhöhung nicht einverstanden ist, besteht ein Sonderkündigungsrecht, welches schriftlich binnen 30 Tagen nach Erhalt der Information über die Preiserhöhung auszuüben ist. Der Werteallianzpartner:innenvertrag endet in diesem Fall mit Ablauf jenes Monats, für welchen der letzte Akkreditierte Werteallianzpartner:innenbeitrag bzw. die letzte Rate des Akkreditierten Werteallianzpartner:innenbeitrages geleistet wurde.

6.1.3. Sollte der Werteallianzpartner:innenbeitrag in monatlichen Raten zur Abrechnung kommen, ist die jeweilige Monatsrate bis zum 1. eines jeden Kalendermonates im Voraus zur Zahlung fällig.

6.2. Jegliche Aufrechnung mit Forderungen der Werteallianzpartner:in gegen Gaumen Hoch ist ausgeschlossen.

7. Verlust der Akkreditierung

7.1. Der Akkreditierten Werteallianzpartner:in wird ihre Akkreditierung in nachstehenden Fällen unverzüglich entzogen:

- Wiederholter, qualifizierter Verstoß gegen die Zertifizierungskriterien gemäß [Anhang 4](#) Gastronomie Zertifizierungskriterien und/oder Verstöße gegen die Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs gemäß [Anhang 5](#) Gaumen Hoch Maßnahmenkatalog;
- Verstoß gegen die Ethischen Prinzipien im Sinne des Punktes 5 dieser AGB;
- wiederholte (i.e. beim zweiten Kontrolltermin) Verhinderung einer Überprüfung des Betriebes der Werteallianzpartner:in durch die Unabhängigen Zertifizierungsstelle;
- Verstoß gegen die Bestimmungen des Punktes 3.1.1.6 dieser AGB.

7.1.1. Jeglicher Verstoß gegen Ethische Prinzipien gemäß Punkt 5 dieser AGB und/oder [Anhang 4](#) Gastronomie Zertifizierungskriterien und/oder Abweichungen zu den Bestimmungen des Maßnahmenkatalogs gemäß [Anhang 5](#) Gaumen Hoch Maßnahmenkatalog sind umgehend an Gaumen Hoch zu melden.

7.1.2. Im Falle des Verlustes der Akkreditierung werden sämtliche noch ausstehende Akkreditierte Werteallianzpartner:innenbeiträge für das laufende Kalenderjahr fällig gestellt und hat die Werteallianzpartner:in keinen Anspruch auf Rückerstattung jedweder Kosten. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für bereits

geleistete Akkreditierte Werteallianzpartner:innenbeiträge und Kosten einer bereits durchgeführten Zertifizierung.

8. Gewährleistung

8.1. Gaumen Hoch leistet Gewähr dafür, dass sämtliche unter Punkt 3 dieser AGB angeführte Leistungen und Schilder der Gaumen Hoch nach bestem Wissen und Gewissen und in der marktüblichen Qualität durch- und ausgeführt werden.

8.2. Ansprüche aus Gewährleistung für eine bestimmte Anzahl an Veröffentlichungen, Reichweite der Veröffentlichungen, Zeitpunkt der Veröffentlichung, Steigerung der Umsätze, Erlöse und/oder Absätze der Werteallianzpartner:in oder ähnliches sind einvernehmlich ausgeschlossen.

8.3. Ansprüche und Rechte aufgrund der Gewährleistung sind von der Werteallianzpartner:in/Akkreditierten Werteallianzpartner:in binnen sechs Monaten nach deren Kenntnis bei sonstiger Präklusion gegenüber Gaumen Hoch gerichtlich geltend zu machen.

9. Haftungen und Haftungsausschluss

9.1. Gaumen Hoch haftet gegenüber der Werteallianzpartner:in/ Akkreditierten Werteallianzpartner:in ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen der Gaumen Hoch. Eine etwaige Haftung der Gaumen Hoch für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ist – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung gegenüber Dritten sowie eine Haftung für reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

9.2. Gaumen Hoch übernimmt keine Haftung für wie auch immer geartete Schäden, welche der Akkreditierten Werteallianzpartner:in durch die Verwendung der Marke Gaumen Hoch entstehen.

9.3. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in haftet Gaumen Hoch für wie auch immer geartete Schäden, die Gaumen

Hoch dadurch entstehen, dass die Akkreditierte Werteallianzpartner:in einen Verstoß gegen die Ethischen Prinzipien gemäß Punkt 5 dieser AGB setzt.

9.4. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in haftet Gaumen Hoch für wie auch immer geartete Schäden, die Gaumen Hoch dadurch entstehen, dass die Akkreditierte Werteallianzpartner:in einen Verstoß gegen Anhang 4 Gastronomie Zertifizierungskriterien setzt.

9.5. Die Akkreditierte Werteallianzpartner:in haftet Gaumen Hoch für wie auch immer geartete Schäden, die Gaumen Hoch dadurch entstehen, dass die Akkreditierte Werteallianzpartner:in die Regelungen des Maßnahmenkataloges gemäß Anhang 5 Gaumen Hoch Maßnahmenkatalog nicht befolgt.

10. Außerordentliche Kündigungsrechte

10.1. Gaumen Hoch ist berechtigt, den Werteallianzpartner:innenvertrag ohne Fristsetzung und mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere aber nicht ausschließlich

10.1.1. der Verlust einer Akkreditierung durch die Akkreditierte Werteallianzpartner:in gemäß Punkt 7 dieser AGB;

10.1.2. das Setzen mehrmaliger gravierender Verstöße der Akkreditierten Werteallianzpartner:in gegen Anhang 4 Gastronomie Zertifizierungskriterien;

10.1.3. die Nichteinhaltung der Regelungen des Maßnahmenkataloges gemäß Anhang 5 Gaumen Hoch Maßnahmenkatalog;

10.1.4. im Falle einer Vertragsverlängerung die nicht fristgerechte Bezahlung der Zertifizierungskosten und/oder des Wertepartner:innenbeitrages gemäß Punkt 6 dieser AGB;

10.1.5. ein Verstoß gegen die Ethischen Prinzipien gemäß Punkt 5 dieser AGB;

10.1.6. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Werteallianzpartner:in.

10.2. Die Werteallianzpartner:in ist berechtigt, den Werteallianzpartner:innenvertrag ohne Fristsetzung und mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt, dass

10.2.1. Gaumen Hoch wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nach qualifizierter Aufforderung unter schriftlicher Aufzählung der vertraglichen Verfehlungen und Übermittlung per Einschreiben an Gaumen Hoch binnen angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt;

10.2.2. Gaumen Hoch es unbegründet trotz angemessener Fristsetzung unterlässt, Informationen einer Akkreditierten Werteallianzpartner:in auf der Gaumen Hoch Online Plattform zu veröffentlichen.

10.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch Gaumen Hoch werden sämtliche noch ausständige Akkreditierte Werteallianzpartner:innenbeiträge für das laufende Kalenderjahr fällig gestellt und hat die Werteallianzpartner:in keinen Anspruch auf Rückerstattung jedweder Kosten. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Erstattung bereits bezahlter Wertepartner:innenbeiträge und Kosten einer bereits durchgeführten Zertifizierung.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Die Parteien stellen sicher, dass sie die gegebenenfalls für die Durchführung des Werteallianzpartner:innenvertrag erforderliche Zustimmung Dritter erlangen.

11.2. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen, die auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit dem Werteallianzpartner:innenvertrag gegenüber einer anderen Partei abgegeben werden, sind in schriftlicher Form entweder (i) persönlich oder (ii) durch eingeschriebenen Brief zustellen. In dem Werteallianzpartner:innenvertrag enthaltene besondere Formvorschriften für die Abgabe von Erklärungen und anderen Mitteilungen bleiben hiervon unberührt.

11.3. Der Werteallianzpartner:innenvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu der Wertepartner:innenallianz und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.

11.4. Falls einzelne Bestimmungen des Werteallianzpartner:innenvertrag unwirksam sein sollten oder dieser Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses

Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

11.5. Die Parteien können Rechte und Pflichten aus dem Werteallianzpartner:innenvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei(en) weder ganz noch teilweise abtreten. Im Falle einer solchen Abtretung steht die Werteallianzpartner:in für die Erfüllung der Pflichten des Abtretungsempfängers aus dem Werteallianzpartner:innenvertrag ein. Die Parteien verpflichten sich, die sich aus dem Werteallianzpartner:innenvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

11.6. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung des Werteallianzpartner:innenvertrag auf jedweder rechtlichen Grundlage, einschließlich aufgrund

Irrtums, Änderung und Wegfall der Geschäftsgrundlage und laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte).

11.7. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Werteallianzpartner:innenvertrag einschließlich der Abänderung von Bestimmungen selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. Notariatsakt) erforderlich ist.

11.8. Jede Partei trägt die ihr im Rahmen der Vorbereitung, des Abschlusses und der Durchführung des Werteallianzpartner:innenvertrag entstehenden Kosten, einschließlich der Beratungskosten, selbst.
